

**Bericht**  
**über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses**  
zum 31. Dezember 2023  
**und**  
**des Lageberichts**  
für das Geschäftsjahr  
2023  
der  
Ranft Green Energy VI GmbH  
Bad Mergentheim

- digitale Ausfertigung -

## INHALTSVERZEICHNIS

	Anlage-Nr.
<b>Bilanz</b>	1
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	2
<b>Anhang</b>	3
<b>Lagebericht</b>	4
<b>Bestätigungsvermerk</b>	5
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	6

**BILANZ** zum 31. Dezember 2023

**Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim**  
**AKTIVA**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen	0,00	3.692.046,52
II. Finanzanlagen	13.318.275,26	11.655.072,53
Summe Anlagevermögen	13.318.275,26	15.347.119,05
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.927.320,40	1.464.031,92
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.929,58	294.792,95
Summe Umlaufvermögen	1.934.249,98	1.758.824,87
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	82.462,19	450.254,68
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	0,00	650.966,26
	<b>15.334.987,43</b>	<b>18.207.164,86</b>

**BILANZ** zum 31. Dezember 2023

**Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim**  
**PASSIVA**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Bilanzgewinn	903.334,49	675.966,26-
nicht gedeckter Fehlbetrag	0,00	650.966,26
Summe Eigenkapital	928.334,49	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>	644.650,18	195.643,53
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	13.762.002,76	18.011.521,33
	<b>15.334.987,43</b>	<b>18.207.164,86</b>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

**Ranft Green Energy VI GmbH, Bad Mergentheim**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	535.787,92	1.401.326,09
<b>2. Gesamtleistung</b>	<b>535.787,92</b>	<b>1.401.326,09</b>
3. sonstige betriebliche Erträge	3.009.567,34	6.227,14
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	180.360,60	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	214.022,48	155.381,15
	<u>394.383,08</u>	<u>155.381,15</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	92.801,00	518.723,20
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.049.322,63	653.032,57
7. Erträge aus Beteiligungen	1,13	0,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	846.274,89	881.244,38
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 792.000,00 (Euro 786.523,03)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	798.813,60	666.615,92
- davon an verbundene Unternehmen Euro 99.624,14 (Euro 76.341,00)		
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 17,14 (Euro 0,00)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	477.010,22	0,06-
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>1.579.300,75</b>	<b>295.044,83</b>
12. sonstige Steuern	0,00	1.797,39
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>1.579.300,75</b>	<b>293.247,44</b>
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	675.966,26	969.213,70
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b>903.334,49</b>	<b>675.966,26-</b>

**A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss****1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	Ranft Green Energy VI GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Bad Mergentheim
Registergericht:	Ulm
Register-Nr.:	HRB 734119

**2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches (HGB) in der durch das Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG) geregelten Form aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§ 24 Abs. 1 S. 2 VermAnlG i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB). Die Bilanz ist gemäß § 266 Abs. 1 HGB in Kontoform und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

**B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden****Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Bei der Bilanzierung wird gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die **Ausleihungen** in den Finanzanlagen wurden zum Nennwert bewertet.

Die **Genossenschaftsanteile** wurden zu den Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Risiken die eine niedrigere Bewertung erfordern sind derzeit nicht bekannt.

**Flüssige Mittel** wurden zum Nennwert angesetzt.

**Rechnungsabgrenzungsposten** wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet und zeitanteilig aufgelöst.

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

**Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

**C. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung****Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG)**

Gegenüber den Gesellschaftern, bei denen es sich ebenfalls um verbundene Unternehmen handelt, bestehen am Bilanzstichtag die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	2023	2022
	EUR	EUR
Ausleihungen	11.076.000,00	8.940.000,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.398.920,06	1.319.519,54
Verbindlichkeiten	169.542,14	0,00

**Eigenkapital**

Der Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR 903.334,49 und beinhaltet einen Verlustvortrag in Höhe von EUR 675.966,26.

**Forderungen**

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 400.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

**Verbindlichkeiten**

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. EUR	1 bis 5 J. EUR	größer 5 J. EUR
gegenüber Kreditinstituten	1.773.281,25	300.212,08	1.473.068,17	0,00
(Vorjahr)	5.468.909,67	5.468.909,67	0,00	0,00
aus Lieferungen und Leistungen	21.936,53	21.936,53	0,00	0,00
(Vorjahr)	64.768,39	64.768,39	0,00	0,00
- davon gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	11.966.784,98	7.269.785,98	4.186.000,00	511.000,00
(Vorjahr)	12.477.843,27	6.125.843,27	4.908.000,00	1.444.000,00
- davon gegenüber Gesellschaftern	169.542,14	169.542,14	0,00	0,00
(Vorjahr)	0,00	0,00	0,00	0,00
- davon gegenüber verbundene Unternehmen	1.331.828,57	334.828,57	997.000,00	0,00
(Vorjahr)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>13.762.002,76</b>	<b>7.591.934,59</b>	<b>5.659.068,17</b>	<b>511.000,00</b>
(Vorjahr)	18.011.521,33	11.659.521,33	4.908.000,00	1.444.000,00

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Nachrangdarlehen in Höhe von TEUR 9.889,8 (VJ. TEUR 9.636,8) enthalten.

#### **Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten einen Buchgewinn aus dem Verkauf von Anlagevermögen in Höhe von TEUR 2.954,3.

### **D. Sonstige Angaben**

#### **Geschäftsführung**

Herr Michael Ranft, Creglingen, Geschäftsführer.

#### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

#### **Konzernzugehörigkeit**

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Ranft Projektpartner GmbH, Bad Mergentheim. Ein Konzernabschluss wird wegen der größenabhängigen Befreiung nach § 293 HGB nicht erstellt.

#### **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag**

Berichtspflichtige Ereignisse nach § 285 Nr. 33 HGB haben sich nicht ergeben.

#### **Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen und hat den Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aufgestellt.

Bad Mergentheim, 27. Juni 2024



---

Michael Ranft  
Geschäftsführer

**L A G E B E R I C H T**

für das

Geschäftsjahr

**2023**

der

**Ranft Green Energy VI GmbH**

Johann-Hammer-Straße 22  
97980 Bad Mergentheim

## Inhaltsverzeichnis

A) Grundlagen des Unternehmens.....	2
B) Wirtschaftsbericht.....	3
1) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen.....	3
2) Energiepolitische Weichenstellungen.....	3
C) Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft.....	5
1) Ertragslage.....	5
2) Vermögenslage.....	6
3) Finanzlage.....	6
4) Finanzielle Leistungsindikatoren.....	6
5) Gesamtaussage.....	6
D) Angaben nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG).....	6
E) Prognosebericht.....	7
1) Ausblick.....	7
2) Risikobericht.....	7
3) Chancenbericht.....	9
E) Entsprechenserklärung.....	10

# Lagebericht

## A) Grundlagen des Unternehmens

Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochter der Gesellschafterin Ranft Projektpartner GmbH und damit Teil der Ranft Unternehmensgruppe. Sie wurde als Ranft Green Energy VI GmbH (im Folgenden auch: „Gesellschaft“ oder „RGE VI“) am 29.08.2016 mit einem Stammkapital von EUR 25.000 und dem Sitz in Bad Mergentheim gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm erfolgte am 27.09.2016 unter HRB 734119.

Gegenstand der RGE VI ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen. Ferner die Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz.

Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, solche gründen, übernehmen oder vertreten.

Als Geschäftsführer der Gesellschaft ist seit der Gründung Herr Michael Ranft, Creglingen bestellt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der Geschäftsführer ist zugleich Geschäftsführer der Gesellschafterin Ranft Projektpartner GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Bereiche Verwaltung, Finanzen und Controlling insbesondere die Finanzbuchhaltung, das Forderungsmanagement und das Risikomanagement übernimmt die Ranft Projektpartner GmbH als Holding.

Die Gesellschaft hat zur Kapitalbeschaffung folgende Nachrangdarlehen ausgegeben:

- „Ranft Green Energy VI - 2017“ mit einem Gesamtvolumen von EUR 5,0 Mio.. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Produktes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgte im Jahr 2017,
- „Ranft Green Energy VI - 2018 – 6 Jahre“ mit Laufzeiten von sechs Jahren und einem Gesamtvolumen von EUR 1,5 Mio. Das Angebot ist auf höchstens 20 Nachrangdarlehen beschränkt,
- „Ranft Green Energy VI - 2018“ mit Laufzeiten von zwei bis sechs Jahren und einem Monat mit einem Gesamtvolumen von EUR 1,5 Mio. Je nach Laufzeit ist das Angebot auf höchstens 20 Nachrangdarlehen beschränkt,
- „Ranft Solar XVII – 2022“ mit Laufzeiten von drei bis sechs Jahren und sechs Monaten mit einem Gesamtvolumen von EUR 1,6 Mio. Je nach Laufzeit ist das Angebot auf höchstens 20 Nachrangdarlehen beschränkt,
- „Ranft Solar XVII – 2022 - SMART“ mit Laufzeiten von drei bis sechs Jahren und sechs Monaten mit einem Gesamtvolumen von EUR 480.000,00. Je nach Laufzeit ist das Angebot auf höchstens 20 Nachrangdarlehen beschränkt.

## B) Wirtschaftsbericht

### 1) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Europa zeigt einen weiteren Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der 27 EU-Länder von 1,15 Billionen Euro auf 16,96 Billionen Euro. Dies ist eine Veränderung um +7,27%. In der Eurozone ist das BIP im Jahr 2023 um 0,96 Billionen Euro auf 14,37 Billionen Euro angestiegen. Dies bedeutet eine Zunahme um +7,16%.

Die Gesellschaft ist hauptsächlich in den Ländern Deutschland, Italien und Österreich aktiv. Die Entwicklung in Deutschland zeigt, dass Deutschland im Jahr 2023 in eine Rezession gerutscht ist. Das deutsche Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2023 preisbereinigt um -0,2% niedriger als im Vorjahr. Nach der Corona-Krise, den anhaltenden Krieg in der Ukraine, steigenden Energiepreisen und einer Rekordinflation kam es nun 2023 zu einer Rezession. Dennoch bleibt Deutschland weiterhin die größte Volkswirtschaft im EU-Raum. In Italien wird das BIP für 2023 auf 2,19 Billionen US-Dollar prognostiziert. Dies entspricht einen Anstieg um 8,96% im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat Italien ein Wirtschaftswachstum über dem EU-Durchschnitt. In Österreich gab es preisbereinigt 2022 ein Wachstum von +4,8%. Für das Jahr 2023 wird eine Rezession von 0,7% prognostiziert.

Zwar hat sich Italien laut Statistik wie kein anderes EU-Land von der Corona-Krise erholt, dennoch haben die jüngsten geopolitischen Ereignisse die Wirtschaft in Italien beeinträchtigt. Insbesondere der Energiesektor sah sich einer Reihe von Herausforderungen gegenüber. So bleibt Italien von dem Höchststand seines Bruttoinlandsprodukts von 2008 noch weit entfernt und wird laut Prognosen erst im Jahr 2026 das Vorkrisenniveau erreicht haben.

Neben den geopolitischen Konflikten war auch 2023 der Klimawandel und mit welchen Mitteln und wie schnell dieser gebremst werden muss, eines der beherrschenden Themen der politischen Debatten weltweit. In einer Umfrage im „Global Risks Report 2024“ des „World Economic Forum“ wurden von 66 Prozent der Befragten extreme Wetterphänomene als eines der Top Risiken für materielle Krisen benannt.

Die hieraus entstandene Energiestrategie in Deutschland für die nächsten zehn Jahre zielt u.a. auf die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau von Erneuerbaren Energien, die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Verringerung von Preisspannen für Energie, die Förderung nachhaltiger Mobilität und umweltfreundlicher Brennstoffe sowie das Auslaufen der Energieerzeugung aus Kohle und Kernkraft. Gerade auch in Italien rücken diese Ziele intensiv in den Vordergrund.

### 2) Energiepolitische Weichenstellungen

Die neue Europäische Kommission, unter ihrer Präsidentin Ursula von der Leyen, hat am 11. Dezember 2019 den "European Green Deal" vorgelegt. Dieses Programm enthält einen

Maßnahmenkatalog zur Senkung der Treibhausgasemissionen in allen Bereichen der Wirtschaft. Diese Ziele, des „European Green Deals“, wurden von der EU am 22. April 2021 mit dem „Klimaschutzgesetz“ gesetzlich verankert. Dazu wurde mit dem Klimagesetz auch ein neues Zwischenziel festgelegt: Bis 2030 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen in der EU um 55 Prozent sinken im Vergleich zu 1990; zuvor lag das gemeinsame Reduzierungsziel bei -40 Prozent.

Erreicht werden sollen die Ziele durch einen weitreichenden Umbau von Industrie, Energieversorgung, Verkehr und Landwirtschaft. Dafür plant die EU-Kommission zahlreiche Programme. Vorgesehen ist u. a. ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, eine neue Industriestrategie, Importhürden für klimaschädlich produzierte Waren und eine Strategie für sauberen Verkehr. Die neue Erneuerbare-Energie Richtlinien hebt das Ziel für den Anteil Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 42,4 Prozent bis 2030 an, möglichst aber auf 45 Prozent.

Regionen, die durch diese Maßnahmen besonders belastet werden, sollen mit Mitteln aus einem "Just Transition Fund" unterstützt werden.

In Italien wurde bereits 2017 von der Regierung die nationale Energiestrategie (SEN – Strategia Energetica Nazionale) für den kommenden Zeitraum bis 2030 bekannt gegeben. Diese umfasst die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau von Erneuerbaren Energien, die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Verringerung von Preisspannen für Energie, die Förderung nachhaltiger Mobilität und umweltfreundlicher Brennstoffe sowie das Auslaufen von Energieerzeugung aus Kohle. Insgesamt strebt die italienische Regierung einen Anteil von 55% an Erneuerbaren Energien an. Insbesondere der Ausbau der Photovoltaik-Kraftwerke soll bei der Umsetzung der SEN eine führende Rolle einnehmen. Regionen und Verwaltungen sollen hierzu Gebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien bestimmen, die anderweitig nicht verwertbar sind.

In Deutschland sind die Treibhausgasreduzierungsziele im Bundes-Klimaschutzgesetzes (Stand August 2021) festgelegt. Die Emissionen sollen bis 2030 um mind. 65% und bis 2040 um mindestens 88% gesenkt werden. Zudem gelten in einzelnen Sektoren bis 2030 zulässige Jahresemissionsmengen. Die deutsche Klimapolitik ist eingebettet in Klimaschutzprozesse der Europäischen Union sowie der UNO.

Des Weiteren sollen die Energienetze modernisiert und ausgebaut werden; durch neue Technologien und einer stärkeren Digitalisierung sowie mit einer besseren Zusammenarbeit der Netzbetreiber sollen die vorhandenen Netze höher ausgelastet werden.

Zur Umsetzung der Klimaziele wurde im Jahr 2018 die „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ von der deutschen Bundesregierung eingesetzt. Diese entwickelte Maßnahmen zur strukturellen Entwicklung der Braunkohleregionen in Deutschland und erstellte in deren Abschlussbericht einen Zeitplan und benannte im Kohleausstiegsgesetz vom August 2020 ein Enddatum für den deutschen Kohleausstieg für 2038.

Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett sein Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Gleichzeitig verabschiedete es den Entwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz, das mit einigen

Anpassungen am 12. Dezember 2019 vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen wurde. Klimaschutzprogramm und Klimaschutzgesetz sollen sicherstellen, dass die nationalen Emissionsminderungsziele für 2030 erreicht werden. Diese wurden im Klimaschutzgesetz nun erstmals legislativ verankert. Das Klimaschutzprogramm 2030 beschreibt die Instrumente und Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen.

Dafür hat die Bundesregierung am 6. April 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten verabschiedet: Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Es legt die neuen, höheren Ausbauziele für Wind- und Solarenergie fest und gibt erneuerbarer Energie erstmals gesetzlichen Vorrang. Damit erhalten sie in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

So stieg in Deutschland der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in 2023 auf 56%. Die Vorgaben der Bundesregierung für das Jahr 2030 sehen vor, diesen Anteil bis 2030 auf mindestens 80% zu erhöhen. Ihr Anteil muss sich also innerhalb von weniger als zehn Jahren fast verdoppeln. Wind- und Solarenergie müssen dreimal schneller als bisher ausgebaut werden – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

2023 installierte China so viele neue Photovoltaik-Anlagen wie kein zweites Land. Bezogen auf die Bevölkerung relativiert sich das aber. So lag der PV-Ausbau 2023 in Österreich mit 223 Wp/Kopf um 32% über jenem von China und um 43% über dem Deutschlands. Auch Frankreich möchte 48,1 Gigawatt Photovoltaik bis 2030 installieren.

Historisch niedrige Modulpreise und steigende Strompreise lassen die Rendite von PV-Anlagen in allen Größenklassen deutlich steigen.

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden und langfristigen Zielsetzungen und Maßnahmen und den kurzfristig umgesetzten Entscheidungen sieht die Geschäftsführung nochmals verbesserte Bedingungen für die Umsetzung ihrer Investitionsvorhaben und eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit.

## C) Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Der Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2023 war geprägt von weiteren Ankäufen der Photovoltaikanlage „Gerwisch“ sowie das treuhändische Betreiben der Anlage. Zudem wurde der im Anlagevermögen gehaltene Anteil der PV-Anlage Gerwisch weiter veräußert.

### 1) Ertragslage

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr (GJ) 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.579,3 (VJ: TEUR 293,3) aus.

Das negative Zinsergebnis resultiert aus laufenden Zinsaufwendungen für die Nachrangdarlehen und den Bankendarlehen in Höhe von TEUR 798,8 (VJ: TEUR 666,6) denen Zinserträge aus den Finanzanlagen (Ausleihungen und Darlehen) von TEUR 846,3 (VJ: TEUR 881,2) gegenüberstehen.

## 2) Vermögenslage

Die Gesellschaft hat zum Bilanzstichtag Ausleihungen an die Muttergesellschaft in Höhe von EUR 11,1 Mio. (VJ. EUR 8,9 Mio.) zur Finanzierung von Erneuerbare Energien-Projekten von Unternehmen der Ranft Unternehmensgruppe ausgereicht. Weiterhin bestehen besicherte Darlehensforderungen (sonstige Ausleihungen) in Höhe von EUR 2,2 Mio. (VJ: EUR 2,7 Mio.). Aus diesen Investitionen resultieren die ausgewiesenen Zinserträge.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände belaufen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 1.927,3 (VJ. TEUR 1.464,0).

Zum 31.12.2023 valuiert das Eigenkapital mit TEUR 928,3 (VJ. TEUR -651,0).

## 3) Finanzlage

Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen zum Bilanzstichtag TEUR 6,9 (VJ. TEUR 294,8). Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2023 kurzfristige Forderungen von TEUR 1.927,3 (VJ. TEUR 1.464,0). Demgegenüber stehen kurzfristige Verbindlichkeiten (ohne Nachrangdarlehen) von TEUR 657,0 (VJ. TEUR 318,0).

## 4) Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt der Fokus auf dem Betriebsergebnis, dem Jahresergebnis und der Branchenentwicklung der Erneuerbaren-Energien.

## 5) Gesamtaussage

Durch das Betreiben, Verwalten und durch den Verkauf, des im Anlagevermögen gehaltenen Anteil, der Photovoltaikanlage „Gerwisch“ konnte das Unternehmen einen Jahresüberschuss erwirtschaften und somit das Eigenkapital weiter stärken. Die Entwicklung des Betriebs- und Jahresergebnisses im Geschäftsjahr 2023 entspricht den im Vorjahr getroffenen Prognosen.

## D) Angaben nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

Vergütungen im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 3 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt.

Für die Verwaltung der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr eine Rückstellung in Höhe von TEUR 156,0 gebildet. Nach Erhalt der Rechnung von der Muttergesellschaft Ranft Projektpartner GmbH wird diese im Geschäftsjahr 2024 in der genannten Höhe verbraucht.

## E) Prognosebericht

### 1) Ausblick

Die prognostischen Angaben zur zukünftigen Entwicklung basieren auf Einschätzungen der Geschäftsführung, die anhand der zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung verfügbaren Informationen getroffen wurden. Der Planung unterliegen jedoch auch Risiken und Unsicherheiten, wie beispielsweise Gesetzesänderungen oder Naturkatastrophen, die außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmens liegen. Sollten die der Planung zugrunde liegenden Annahmen deshalb im Einzelfall oder generell nicht zutreffend sein, können die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen deutlich von den Planwerten abweichen.

Die intensivierte Einbindung der Gesellschaft in die Aktivitäten der Ranft-Gruppe wird sich weiterhin positiv auf die Geschäftsentwicklung auswirken. Die Gesellschaft profitiert hier insbesondere von der hervorragenden Marktposition der Ranft-Gruppe im Umfeld der Erneuerbaren Energien.

Derzeit befinden sich in der Ranft-Gruppe für Deutschland PV-Anlagen von ca. 295,1 MW, in Italien von ca. 130 MW sowie in Österreich ca. 99,9 MW in der Projektierung. Die Auftragsbestände der Gesellschaft zeigen, dass es zu einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit kommen wird.

Wie erwartet konnte durch den Verkauf der oben aufgeführten Projekte der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ausgeglichen werden. Durch weitere Ankäufe an der PV-Anlage „Gallmersgarten“ und durch die Dienstleistung der Betriebsführung der PV-Anlage, ist geplant in den kommenden Jahren den Fehlbetrag auszugleichen und ein positives Eigenkapital auszuweisen. Auch der erwirtschaftete Zinsertrag aus den Finanzanlagen dürfte hierzu seinen Teil beitragen.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten günstigen Marktumfeldes für Geschäftsmodelle im Bereich der Erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, wie der Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, den Handel mit Energieerzeugungsanlagen, den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und dem Erwerb des mit diesen Projekten in Verbindung stehenden Grundbesitzes, beurteilt die Geschäftsführung die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft positiv.

Die Geschäftsführung erwartet für das Geschäftsjahr 2024 ein leicht positives Ergebnis.

### 2) Risikobericht

Durch die fortdauernde Modernisierung und dem weiteren Ausbau des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems stellt die Gesellschaft sicher, dass Eventualrisiken frühzeitig erkannt werden und die notwendigen Maßnahmen umgehend eingeleitet werden.

Die Ausrichtung der Risiko- und Chancenpolitik der Gesellschaft orientiert sich an der Erreichung der finanziellen Ziele sowie an dem nachhaltigen Wachstum der Ranft-Gruppe.

Die erwartete Risikoentwicklung der Gesellschaft wird sich in den kommenden Geschäftsjahren kontinuierlich verbessern. Dies liegt vor allem an der positiven Marktentwicklung sowie der Weiterentwicklung der Technik für Erneuerbare-Energie-Anlagen.

**Bausteine des Risikomanagementsystems sind:**

- Das interne Informationssystem der Ranft-Gruppe stellt sicher, dass die Geschäftsleitung regelmäßig Kennzahlenanalysen erhält, um daraus die aktuelle und zukünftige Situation des Unternehmens zu bewerten. Ziel ist es hierdurch Risiken rechtzeitig zu erkennen.
- Alle geplanten Projekte der Gesellschaft durchlaufen vor Projektstart eine interne Prüfung. Hierdurch werden die sich möglicherweise ergebenden Risiken bewertet. Risikoreiche und unprofitable Projekte werden insoweit erkannt.
- Des Weiteren werden die Projekte einer laufenden Analyse unterworfen. Somit ist sichergestellt, dass diese in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einer laufenden Beurteilung unterliegen.
- Unsere interne Rechtsabteilung überwacht und überprüft kontinuierlich den Versicherungsschutz des Unternehmens sowie der Energieerzeugungsanlagen, um Risiken der Gesellschaft nachhaltig zu minimieren.
- Alle Bestandsanlagen der Gesellschaft werden durch unser internes Monitoring überwacht. So können Schäden oder Ausfälle präventiv erkannt werden und rechtzeitig behoben werden

Alle prognostizierten Zahlen beruhen auf Annahmen. Unerwartete Umstände wurden hier nur bedingt durch Szenarien-Techniken simuliert. Die wesentlichen wirtschaftlichen Risiken sehen wir in den nachfolgend beschriebenen Bereichen.

Wir sehen ein Risiko, dass die von der Gesellschaft investierten Mittel nicht die prognostizierten Erträge erwirtschaften.

Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass wirtschaftlich ungünstige Geschäftsmodelle bzw. Investitionen in Erneuerbare Energieanlagen gewählt werden und die Gesellschaft somit geringere Betriebsergebnisse erzielt. Diesen Entwicklungen tritt die Gesellschaft mit dem internen Kontrollsystem und der laufenden Überwachung der Projektentwicklungen entgegen

Der Markt der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien unterliegt einem ständigen Wandel und Neuerungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung sowohl für die durch die Gesellschaft geförderten Systeme als auch für die verwendeten Komponenten sinkt. Dieser Entwicklung tritt die Gesellschaft u.a. mit der Entwicklung und dem Angebot von Bevölkerungsbeteiligungsmodellen entgegen.

Es besteht das Risiko, dass die für die Errichtung der Energieanlagen kalkulierten Kosten und/oder Zeitpläne und/oder vereinbarten Spezifikationen der Anlagen bei der Realisierung nicht eingehalten werden.

Die in der Prognoserechnung in Bezug auf den langfristigen Betrieb der Energieerzeugungsanlagen kalkulierten Kosten basieren auf Marktanalysen und Prognosen. Es besteht das Risiko, dass weitere unplanmäßige Kosten entstehen oder dass Kosten in der

Prognoserechnung nicht in ausreichender Höhe geplant wurden. Diese Risiken minimiert die Gesellschaft durch die Weiterentwicklung und den Ausbau der internen Kontroll- und Informationssysteme.

Aufgrund von Störungen oder Schadensereignissen an den Energieerzeugungsanlagen besteht das Risiko, dass es zu Betriebsunterbrechungen kommt, bei denen eine lediglich verringerte Stromproduktion oder sogar ein zeitlich begrenzter Ausfall der Produktion zu erwarten sein kann. Durch den Ausbau und die weitere Digitalisierung der Monitoringsysteme kann die Gesellschaft hier präventiv eingreifen.

Die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der tariflichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen oder der Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen können sich während der betrieblichen Nutzungszeit nachteilig verändern. Die Gesellschaft hat die Rechtsabteilung verstärkt, um diese Risiken zu erkennen und falls notwendig zu bearbeiten.

Die Gesellschaft hat mit ihren Versicherungspartnern eine „Allgefahrendeckung mit Ertragsausfall“ abgeschlossen, wodurch bestehende, auch außergewöhnliche, wirtschaftliche Risiken abgesichert sind. Hiervon ausgeschlossen sind Risiken aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen oder nuklearer Verstrahlung.

Risiken, die durch Änderungen in den Gesetzen oder der Rechtsprechung entstehen, kann die Gesellschaft nicht beeinflussen und können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse des Unternehmens verändern.

Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft hängt aber in erster Linie von der Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte im Bereich der Erneuerbaren Energien und deren Ertragskraft ab.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Einwerbung weiterer nachrangiger Darlehen verzögert und das geplante Wachstum entsprechend angepasst werden muss.

Die Geschäftsführung erwartet im Geschäftsjahr 2024 aufgrund der Projektrealisierung im Geschäftsjahr 2023 einen deutlichen Rückgang des Betriebs- und Jahresergebnisses.

### 3) Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft ergeben sich im Wesentlichen „vice versa“ zu den vorstehend aufgeführten Risiken, d.h. dass diese Chancen vor allem darin bestehen, dass es der Gesellschaft gelingt, die aufgenommenen Mittel in lukrative Projekte zu investieren.

Insbesondere in den sich anbahnenden Investitionsmöglichkeiten, durch das verabschiedete „Bundes-Klimaschutzgesetz“ in Deutschland und die zahlreichen sog. „Grid-parity“-Projekte, die auch in der Ranft Gruppe etabliert werden, sieht die Geschäftsführung eine bedeutende Chance für die Gesellschaft und deren Geschäftsentwicklung.

Die derzeitigen Refinanzierungsmöglichkeiten sind aufgrund hoher Verfügbarkeit von Liquidität am Finanzmarkt und bei Kreditinstituten weiterhin gut, wenn auch die Zinssituation vorübergehend nicht mehr so komfortabel ist wie in den letzten Jahren. Durch die

projektbegleitende Finanzierung durch Investoren mindert die Gesellschaft das Finanzierungsrisiko weitestgehend ab.

## E) Entsprechenserklärung

### **Erklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnIG (Bilanzzeit)**

Wir versichern nach besten Wissen, dass der Jahresabschluss der Ranft Green Energy GmbH unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Bad Mergentheim, 27. Juni 2024



Michael Ranft  
Geschäftsführer

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Ranft Green Energy VI GmbH

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Ranft Green Energy VI GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ranft Green Energy VI GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnIG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls

wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 27. Juni 2024

**HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Sebastian Prinz  
Wirtschaftsprüfer

Thomas Hauk-Urban  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.